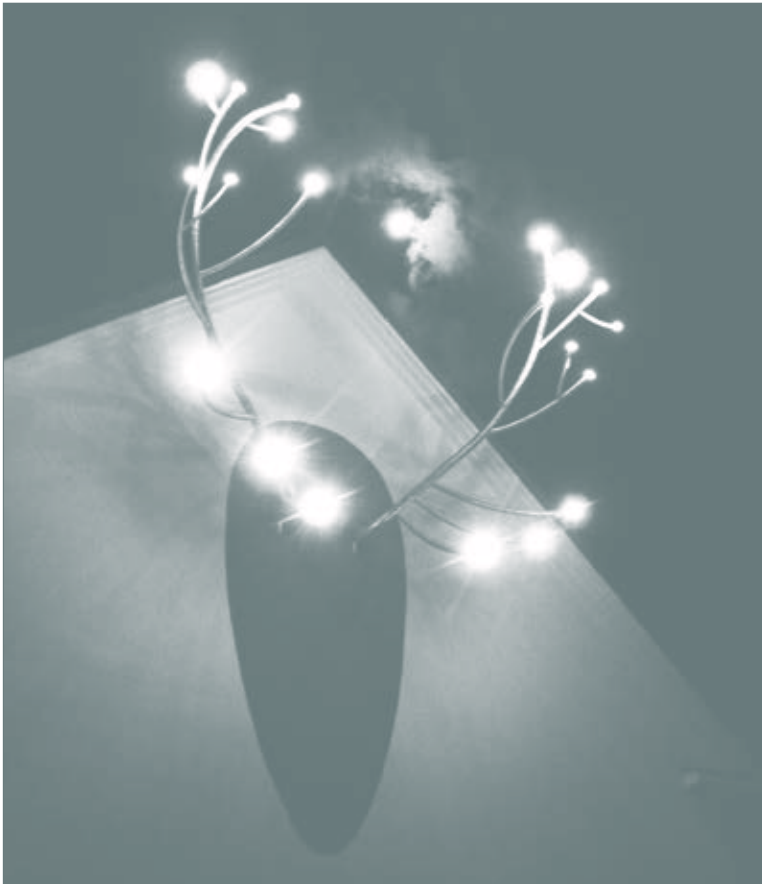


Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)



KUNST AM BAU

Projekt: Außenfassade Veranstaltungssaal Hambrusch,
Marktgemeinde Grafenstein
Künstler: Tomas Hoke

Im Giebel der Außenfassade des Festsaales wurde ein gewaltiges kapitäles Hirschgeweih (3,5 x 4,5 m) aus Edelstahl montiert. Die beiden 10-endigen Stangen kommen aus den beiden vorhandenen kleinen Fenstern. Die Rohrkonstruktion ist rau geschliffen, sodass auffallendes Licht chaotische Reflexe produziert. An allen Enden der Sprossen sind Leuchtspitzen montiert, die in der Nacht weißes Licht abgeben.

Ein Objekt, das auf die Funktion des Gebäudes als Festsaal hinweist und changiert zwischen Trophäenwand und Kronleuchter.

News

Veräußerung von Straßengrund – Berücksichtigung der Anlieger	2
Zur Situation der Entsorgung häuslicher Abwässer	3
Kirchtag is´ und . . .?	5
Das Duell um die Daseinsvorsorge	6
Impfen, aber richtig!	9

Landesgesetzblatt

vom 14. April bis 9. Juli 2014	10
Termine	12

Veräußerung von Straßengrund – Berücksichtigung der Anlieger

von Mag. Gerald Tschuschnig



Mag. Gerald Tschuschnig
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung
und Gemeinden)

§ 287 ABGB unterscheidet zwischen dem Gemeingebrauch gewidmeten Sachen des Staates und jenem Staatseigentum, das zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist; § 288 ABGB führt die gleiche Unterscheidung für das Gemeindeeigentum durch (Klang in Klang II2, 4).

Eine Gebietskörperschaft kann demnach Eigentümerin von Liegenschaften sein, die dem Gemeingebrauch gewidmet und dementsprechend dem öffentlichen Gut bzw. Gemeindegut zuzurechnen sind; ihr können aber auch Liegenschaften gehören, die keiner Beschränkung durch den Gemeingebrauch unterliegen (vgl. OGH 1 Ob 268/ 01w = immolex 2002/85; vgl. auch Spielbüchler in Rummel³, § 287 ABGB Rz 1 ff).

Die Begründung des Gemeingebrauchs, die einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Liegenschaft die Qualifikation als öffentliches Gut verleiht, bedarf eines besonderen Aktes der Widmung, für den Gesetze oder Verordnungen (etwa Einreichungsverordnungen iSd § 3a Kärntner Straßengesetz 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013) in Frage kommen. Daneben – nach Judikatur und überwiegender Lehre – aber auch eine entsprechend langjährige Übung (vgl. 4 Ob 523/68 = SZ 41/48; 5 Ob 106/97t = MietSlg 49/41; 1 Ob 268/01w = immolex 2002/85).

So wie die Widmung als öffentliches Gut hat auch die Entwidmung von öffentlichem Gut in (Privat-)Vermögen der Gebietskörperschaft durch einen formgerechten Verwaltungsakt (Gesetz, Verordnung, bei öffentlichen Straßen in Kärnten: Auflassung nach § 5 K-StrG) zu erfolgen.

Dem Gemeinderat als dem obersten, demokratisch legitimierten Vertretungskörper einer Gemeinde kommt es im Rahmen der Gemeindeautonomie und des Selbstbestimmungsrechts nicht nur zu, Liegenschaften dem Gemeingebrauch anheim zu stellen, damit diese unter Beachtung des Gemeinverträglichkeitsgrundsatzes von allen mitbenutzt werden können.

Der Gemeinderat ist auch dafür zuständig, Liegenschaften von dieser Einschränkung (der Gemeingebrauch ist eine zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles bezweckte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Sinne des § 364 Abs. 1 ABGB) durch Entwidmung zu entlasten.

Sowohl die Widmung als auch die Entwidmung ist ein Rechtsakt von generell-abstrakter Natur, somit eine (Gemeinde-)Verordnung, die sich an einen allgemeinen Personenkreis (die Rechtsunterworfenen) nach außen richtet.

Die Frage, welche Liegenschaften (Liegenschaftsteile) der Nutzung durch die Öffentlichkeit für Verkehrszwecke dienen sollen und wann dieses Kollektivrecht nicht (mehr) zustehen soll, kann nicht allgemein beantwortet werden; sie ist vom Gemeinderat jeweils im Einzelfall zu klären.

Nur bei in der Natur nicht einmal mehr ersichtlichen Wegen ist von Haus aus erwiesen, dass de facto kein Interesse der Öffentlichkeit an einem (weiteren) widmungsgemäßen Mitgebrauch besteht und eine Anpassung an die geänderten Gegebenheiten zunächst durch Entwidmung, danach allenfalls durch Abschreibung erfolgen sollte.

Für die Auflassung öffentlicher Straßen, die öffentliche Straßen durch ausdrückliche Erklärung geworden sind, gelten zufolge § 5 Abs. 1 1. Satz K-StrG die gleichen Bestimmungen wie für ihre Erklärung, weil die Auflassung das rechtliche Spiegelbild der Erklärung ist.

Die Widmung setzt ein dringendes Verkehrsbedürfnis zugunsten der Allgemeinheit voraus; folgerichtig kann eine öffentliche Straße aufgelassen werden, wenn sie keine oder eine geringere Verkehrsbedeutung als bisher aufweist, weil sie beispielsweise nicht mehr von einem unbegrenzten Kreis von Gemeindegliedern regelmäßig benützt wird oder eine Verbindung mit Straßen höherer Straßengruppen nicht mehr herstellt. In diesem Fall ist die Straße, die öffentliche Straße durch ausdrückliche Erklärung geworden ist, vom

Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz

Gemeinderat neuerlich mit einem generellen, an die Allgemeinheit gerichteten, auf der Stufe einer Verordnung stehenden Akt der Hoheitsverwaltung unter Anwendung der lex-posterior-Regelung aufzulassen.

Die Auflassung hat zur Folge, dass die aufgelassene Straße den Öffentlichkeitscharakter verliert und dass der Eigentümer des Straßengrundes über den nunmehr von der öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit des Gemeindegebrauchs befreiten Grund frei verfügen kann. Er kann die Straße als Privatstraße weiter benützen oder benützen lassen, er kann aber auch das Straßenbett und die sonstigen Straßenbauwerke entfernen und den Grund einer anderen Verwendung (z. B. der Rekultivierung) zuführen. Jedenfalls kann er in Zukunft jeden anderen von der Benützung des Grundes ausschließen.

Die eigentumsrechtlichen Befugnisse des

Eigentümers des Straßengrundes sind Gegenstand des freien Wirtschaftsverkehrs. Eine (kleine) Einschränkung der freien Verfügungsgewalt ergibt sich nach § 5 Abs. 4 K-StrG insofern, als bei der Veräußerung solcher Grundflächen unter den gleichen Voraussetzungen vorrangig die Anlieger berücksichtigt werden sollten.

Da die Veräußerung von ehemaligem Straßengrund – im Gegensatz zur Auflassung (= Entwidmung) – ein Akt der Privatwirtschaftsverwaltung ist, kann eine Nichtbeachtung der Vorschrift des § 5 Abs. 4 leg.cit. jedoch weder im Instanzenzug noch vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes geltend gemacht werden. Allenfalls könnte der Anlieger die Straßenverwaltung (den Träger der Straßenbaulast) auf Herausgabe des entbehrlich gewordenen Straßengrundes bei Gericht belangen. ■

Der Ausbau der Kanalisation für die ordnungsgemäße Entsorgung der häuslichen Abwässer in den Kärntner Gemeinden ist schon sehr weit fortgeschritten. Nahezu sämtliche Gemeinden betreiben Kanalisationsanlagen bzw. ist eine solche Anlage in Planung oder Umsetzung. Auf der Grundlage des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes sind alle Gemeinden dazu verpflichtet, in Siedlungsbereichen, wo Abwasser im Äquivalent von mehr als 50 Einwohnern anfällt, Kanalisationsanlagen zu errichten und zu betreiben. Dies bedeute im Umkehrschluss, dass es in jeder Gemeinde aufgrund der Siedlungsstruktur Bereiche gibt, wo niemals Kanalisationsanlagen errichtet werden. Für jene Siedlungsbereiche gilt derzeit folgende gesetzliche Regelung: Wurde das Wohngebäude vor dem Juli 1990 errichtet, ist eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgungsanlage erst mit Jahresbeginn 2015 verbindlich vorgeschrieben. Wurde das Wohngebäude jedoch nach dem Juli 1990 errichtet, sind die häuslichen Abwässer auch jetzt schon dem Stand der Technik entsprechend zu entsorgen.

Sämtliche Kärntner Gemeinden haben in den Jahren bis 1996 Abwasserrahmenkonzepte erarbeitet und der Landesregierung vorgelegt.

Diese Abwasserrahmenkonzepte enthielten Planungen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes von Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanäle) in den jeweiligen Gemeinden. Der letztmögliche Termin für den Anschluss

von Gebäuden an eine öffentliche Kanalisation wird in diesen Abwasserrahmenkonzepten mit Dezember 2015 vorgegeben. Nun gibt es in jeder Gemeinde Siedlungsbereiche, welche bis spätestens 2015 durch die Kanalisationsanlage entsorgt werden, und solche, die nie durch Kanäle entsorgt werden, weil sie zu entlegen sind. Es kommt also zu einer Differenzierung zwischen Siedlungsgebieten

Zur Situation der Entsorgung häuslicher Abwässer

von Mag.^a Barbara Pucker



Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz

innerhalb und außerhalb des Entsorgungsbereichs einer Gemeinde bzw. zwischen Gebieten, wo mit dem Anschluss an den Kanal aufgrund konkreter Planungen (im Abwasserrahmenkonzept) zu rechnen ist, und jenen Gebieten, welche nie an den Kanal angeschlossen werden.

Auf den Abwasserrahmenkonzepten aufbauend, hat der Landeshauptmann eine Verordnung hinsichtlich der Verlängerung der Ausnahme von der Bewilligungspflicht für bestehende Abwasserreinigungsanlagen erlassen, damit – innerhalb und außerhalb des Entsorgungsbereichs einer Gemeinde bis 2015 – mechanische Hauskläranlagen weiterhin rechtmäßig betrieben werden können. Grundsätzlich entsprechen Hauskläranlagen, welche keine vollbiologische Reinigungsstufe aufweisen, nicht mehr dem Stand der Technik und dürften auch nicht mehr betrieben werden. Alternativen dazu wären entweder eine nachweislich dichte Senkgrube, eine vollbiologische Kleinkläranlage oder der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Nun sieht für Siedlungsbereiche innerhalb und außerhalb des Entsorgungsbereichs der Gemeinde die oben erwähnte Verordnung, LGBl. Nr. 99/2005 vom 7. 12. 2005, vor, dass für Hauskläranlagen eine wasserrechtliche Bewilligung bis Jahresende 2015 dann angenommen wird, wenn

- diese Anlagen bereits am 1. Juli 1990 bestanden haben und
- die Anlagen ordnungsgemäß betrieben wurden und instand gehalten sind.

Die Gewässeraufsicht beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, überprüft derzeit schon jene Hauskläranlagen, welche außerhalb des Entsorgungsbereichs der Gemeinde liegen. Ziel ist es, jene Hauseigentümer, welche einerseits

nie an eine Kanalisationsanlage angeschlossen werden, jedoch nach 1990 gebaut haben, darauf hinzuweisen, dass es für sie nur mehr zwei rechtmäßige Arten der Abwasserentsorgung gibt. Diese sind, wie bereits oben erwähnt, die Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage oder die Errichtung einer dichten Senkgrube mit dem Nachweis des Ausführens des Grubengutes in die nächstgelegene dafür geeignete Kläranlage.

Die Eigentümer jener Wohngebäude, welche nach Juli 1990 errichtet worden sind, müssen daher damit rechnen, dass überprüft werden wird, wie ihre häuslichen Abwässer entsorgt werden. Sollte dies nicht dem Stand der Technik entsprechen, ist die Anlage in der dafür notwendigen Zeit zu adaptieren bzw. neu zu errichten.

Wie oben ausgeführt, fallen jene Wohngebäude, die vor 1990 errichtet worden sind, in die verordnete Ausnahmeregelung und müssen die Abwasserentsorgungen jener Gebäude daher erst ab Jahresbeginn 2015 dem Stand der Technik entsprechen. Es wird jetzt schon darauf hingewiesen, dass von Seiten der Gewässeraufsicht des Landes Kärnten ab 2015 selbstverständlich auch diese Wohngebäude überprüft werden. ■



Mag.ª Barbara Pucker
 Amt der Kärntner
 Landesregierung
 Abteilung 8 –
 (Kompetenzzentrum
 Umwelt, Wasser und
 Naturschutz)

Kärntner Veranstaltungsgesetz

Sommer in Kärnten, d. h. es finden in allen Teilen des Landes viele Feste, Events und Veranstaltungen statt.

Dazu kommen viele Schausteller mit ihren Geräten nach Kärnten.

Hauptsächlich sind dies Hupfburgen, Aquazorbing, Karusselle, Autodrome und Ringelspiele, aber auch immer wieder größere Veranstaltungseinrichtungen, die für Aufsehen bei Groß und Klein sorgen.

Die Schausteller melden sich bei den Veranstaltern (Organisatoren) oder den Gemeinden für die jeweilige Veranstaltung an und glauben, dass damit die Sache erledigt sei.

Dem ist nicht so.

Veranstaltungen im Sinne des Kärntner Veranstaltungsgesetzes (K-VAG) sind alle Unternehmungen und Darbietungen, die zum Vergnügen oder zur Erbauung der Besucher und Teilnehmer bestimmt sind; hierzu gehören insbesondere Theatervorstellungen, Konzerte, Ausstellungen, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen, Public-Viewing, Vorträge, Rezitationen, Vorlesungen, Tier-schauen, Schaustellungen, Belustigungen, Tanzveranstaltungen und auch Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen.

Veranstaltungen im Tourneebetrieb sind alle Darbietungen und Unternehmungen, die unter Verwendung eines gleichartigen Veranstaltungsprogramms und gleichartiger Veranstaltungseinrichtungen darauf ausgerichtet sind, abwechselnd an verschiedenen Orten durchgeführt zu werden.

Pratermäßige Veranstaltungen sind Darbietungen zu Vergnügungszwecken, Schaustellungen und Belustigungen, wenn sie von Unternehmen durchgeführt werden, die für den Betrieb im Freien eingerichtet sind, wie z. B. der Betrieb von Geisterbahnen oder Ringelspielen. Pratermäßige Veranstaltungen können an festen Standorten oder im Tourneebetrieb durchgeführt werden.

Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen sind Veranstaltungen, die die Wiedergabe von bewegten Bildern in analoger oder digitaler Form zum Inhalt haben.

Und in Kärnten darf als Veranstalter (Schausteller) nur auftreten, wer im Register beim Amt der Kärntner Landesregierung eingetragen wurde (ist).

Dafür ist ein entsprechender Antrag einzubringen, der auf der Homepage der Abteilung 7 unter http://www.ktn.gv.at/296165_DE-Organisation-Veranstaltungsrecht heruntergeladen werden kann und der folgende Unterlagen beinhalten muss:

- Veranstaltungsrechtliche Bewilligung zum Umherziehen
- Veranstaltungsrechtliche Genehmigung für die jeweilige Veranstaltungseinrichtung (das Gerät)
- ein aktueller Überprüfungsbefund der Veranstaltungseinrichtung
- eine entsprechende Haftpflichtversicherungspolizze

Darüber hinaus dürfen die Veranstaltungseinrichtungen nur auf *genehmigten Veranstaltungsstätten* aufgestellt werden.

Veranstaltungsstätten sind für die Durchführung einer Veranstaltung bestimmte, ortsfeste Einrichtungen wie Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Sportstätten, Flächen, Plätze, sonstige Örtlichkeiten, Fahrtrouten und dergleichen samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen.

Achtung: Für die Genehmigung der Veranstaltungsstätten ist die jeweilige Gemeinde zuständig!

Die Veranstaltungsstättengenehmigung ist zu erteilen, wenn die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass

1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann,
2. eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist,
3. sie dem Stand der Technik entspricht,

Kirchtag is' und ...?

von Herwig Kampf



Herwig Kampf
Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 7
(Kompetenzzentrum
Wirtschaftsrecht und
Infrastruktur, Unter-
abteilung Gewerberecht)



4. eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung gewährleistet wird,

5. für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer und Besucher benutzbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen und

6. im Falle von Veranstaltungsstätten im Freien die Veranstaltungsstätte so gelegen ist, dass der Straßenverkehr durch die Veranstaltung nicht behindert wird und im Falle einer Panik eine rasche und gefahrlose Räumung möglich ist.

Im Rahmen eines Sicherheitsberichtes werden die oben angeführten Punkte bescheinigt!

In den jeweiligen Genehmigungsbescheiden der Veranstaltungseinrichtungen sind die Auflagen zur Aufstellung enthalten (z. B. Beziehung eines Statikers oder Abnahme durch einen Ziviltechniker beim Aufstellen der Geräte).

Trotz Eintragung ins „Schaustellerregister“ müssen die Schausteller vor Ort alle Bewilligungen und Genehmigungen und alle weiteren notwendigen Unterlagen (wie z. B. Überprüfungsbefunde, Haftpflichtversicherungspolizze) jederzeit bereithalten! ■

Stand 31. Juli 2014

Information

Die Gemeinden können beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 (Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, Unterabteilung Gewerberecht) jederzeit die Eintragungen ins „Schaustellerregister“ hinterfragen.

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt,
Telefon 050 536-17030
abt7.post@ktn.gv.at

Das Duell um die Daseinsvorsorge

von Alexandra Keller

Die österreichischen Kommunen müssen extrem diszipliniert sein, um ihre Kernaufgaben finanzieren zu können. Nach Größe, aber auch Bundesländern geordnet, sind die Ausgaben unterschiedlich. Und während die Gemeinden kämpfen, schießt „der globale Markt“ hartnäckig auf lukrative Dienstleistungen.

Angesichts dieser Verhandlungen könnten selbst die hartgesottensten Realisten zu Anhängern von Verschwörungstheorien werden. Seit Anfang 2013, so viel ist zumindest sicher, verhandeln knapp 50 Länder – die EU mit ihren 28 Mitgliedern, die USA, Australien, Kanada, Japan, die Schweiz und andere – über einen internationalen Vertrag zum Handel mit Dienstleistungen, genannt TiSA (Trade in Services Agreement). Erst am 27. Juni 2014 ist eine weitere Verhandlungsrunde in Genf zu Ende gegangen, und der Umstand, dass auch dieses Treffen unter höchster Geheimhaltungsstufe passierte, weckt nicht nur kryptische Verdachtsmo-

mente, sondern auch den Dorn im Auge der globalen Top-secret-Anhänger.

Am 19. Juni 2014, vier Tage vor Beginn der Genfer Runde, veröffentlichte die Enthüllungsplattform Wikileaks Teile eines bisher geheim gehaltenen TiSA-Vertragsentwurfs, die die Auswirkungen des angestrebten Abkommens ein wenig verdeutlichen. Angestrebt wird beispielsweise die Deregulierung des globalen Marktes für Finanzdienstleistungen zum Vorteil internationaler Finanzkonzerne – ein Plan, der zeigt, wie wenig die globale Finanzkrise die folgenschweren Begehrlichkeiten großer Spieler zu ändern vermochte und der aller Datenschutz-

rechte zum Trotz unter anderem den einfachen Transfer der Kundendaten von Versicherungs- und Bankinstituten vorsieht. Die Dienstleistungen, die ebenso Teil der TiSA-Verhandlungen sind und deren Deregulierung wie Liberalisierung das bestehende kommunale Gefüge hier wie jenseits der Weltmeere gehörig durcheinanderbringen könnten, sind die öffentlichen Dienstleistungen. Auch essenzielle Aufgaben der Daseinsvorsorge, die sich um Bildung, Gesundheit, Soziales, Müll, Wasserversorgung, Energie oder Verkehr drehen, sollen im Rahmen des neuen Freihandelsabkommens zur globalen Verhandlungsmasse degradiert und internationaler Konkurrenz ausgesetzt werden.

Gegen einen entfesselten Markt

„Öffentliche Dienstleistungen dürfen nicht zum Spielball von Profitinteressen großer multinationaler Konzerne werden“, stellte der Präsident der Bundesarbeiterkammer Rudi Kaske Anfang Mai 2014 fest. „Bestimmungen, wonach gescheiterte Privatisierungen de facto nie wieder rückgängig gemacht werden können, entsprechen einer außer Rand und Band geratenen freien Marktideologie.“ Was Kaske damit anspricht, ist eine TiSA-Klausel, die ein Festzurren bestehender Privatisierungen ermöglicht und eine Rückübernahme bzw. die Rekommunalisierung von privatisierten Daseinsvorsorge-Unternehmen ausschließt.

Diese tröpfchenweise ans Tageslicht kommenden Verhandlungsthemen machen neuerlich deutlich, wie scharf das Damoklesschwert ist, welches über der kommunalen Daseinsvorsorge schwebt. Im Rahmen des jüngsten, vom Österreichischen Städtebund gemeinsam mit der Abteilung EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung organisierten Workshops zum Thema Daseinsvorsorge hielt Städtebund-Generalsekretär Thomas Weninger fest: „Die Städte und ihre Unternehmen sind Garanten für eine qualitativ hochwertige Daseinsvorsorge. Diese Leistungen haben sich gerade in der Wirtschafts-

und Finanzkrise als nachhaltig erwiesen und die vielerorts erhobene Forderung ‚privat anstatt Staat‘ widerlegt.“

Konzentration auf Kernaufgaben

Etwas weiter im Westen, in der Tiroler Marktgemeinde Rum, machte Bürgermeister Edgar Kopp seine Bürger schon zum Jahreswechsel mit einer Art Schwur auf die Gefahren aufmerksam, indem er seine Kurzdarstellung des Haushaltsplanes mit den Worten „Wir Kommunalpolitiker werden uns mit aller Macht gegen eine Liberalisierung am freien Markt wehren“ beendete.

Zuvor hatte Kopp, der auch Vizepräsident des Tiroler Gemeindeverbandes ist, erklärt: „Die EU begründet ihre Liberalisierungsforderungen mit Kosteneffizienz und mehr Transparenz. Ex-EU-Kommissar Fischler spricht dabei von einem jährlichen Volumen von mehr als 100 Milliarden Euro. Ein lukratives Geschäft also.“ Lukrativ für jene, die sich die Rosinen der Daseinsvorsorge vom komplexen öffentlichen Leistungskuchen picken, nicht aber für die Kommunen, zu deren Kernaufgaben es gehört, die Bürger zu gleichen Bedingungen an den öffentlichen Gütern und Dienstleistungen teilhaben zu lassen.

„Bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel wird in Zukunft der Begriff Daseinsvorsorge vielmehr als Dienstleistung von allgemeinem Interesse zu verstehen sein. Von der Wiege bis zur Bahre sollen wir in den Gemeinden für unsere Bürger sorgen. Das soll aber nicht heißen, dass wir die Kinder von der Geburtenstation im Krankenhaus übernehmen und dann den Eltern am Ende des Studiums mit 25 Jahren als fertige Architekten, Ärzte oder Piloten wieder übergeben und die Kosten für die komplette Entwicklung übernehmen, sondern dass wir uns auf Kernbereiche beschränken, die wir auch verstehen und beherrschen“, ist Karl Grammanitsch, Bürgermeister der Marktgemeinde Lasse im niederösterreichischen Bezirk Gänserndorf, überzeugt.



Im Zusammenhang mit der Finanzierung dieser Kernaufgaben stehen die Zeichen schon lange auf Sturm – erfolgreiches Wirtschaften und Sparen sind zwischenzeitlich Prinzipien, welche die Kommunen erfunden haben könnten, und es ist spannend, wie sich die Ausgaben der österreichischen Städte und Gemeinden je nach Größenklasse, aber auch je nach Bundesland unterscheiden.

Die Zahlen im Detail

Das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung hat ein aktuelles Zahlenwerk ausgearbeitet und analysiert, welches den Gemeinden im Hinblick auf die erweiterte Daseinsvorsorge – also die Ausgaben für Schulen, Kinderbetreuung, Sport, Kultur, Straße und öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – „auf die Zähne“ fühlt.

In Bezug auf Schulen fällt beispielsweise auf, dass Gemeinden bis 500 Einwohner 114,7 Euro pro Einwohner ausgeben, während dieser Bereich bei Gemeinden mit 50.000 oder mehr Einwohnern mit 77,4 Euro pro Einwohner zu Buche schlägt.

„In kleinen Gemeinden werden oftmals kleine Schulen mit Klassen mit geringer Schüleranzahl betrieben“, erklärt KDZ-Mitarbeiter Clemens Hödl. „Größere Gemeinden können diese Infrastruktur besser auslasten. Außerdem haben größere Gemeinden einen höheren Anteil an Bundesschulen in der Unterstufe (AHS), was dazu führt, dass weniger Schüler Gemeindeschulen besuchen und somit der Bedarf an Gemeindeschulen im Verhältnis geringer ist.“

Ähnlich gestalten sich das Verhältnis bzw. die mit der Einwohnerzahl fallenden Ausgaben im Bereich Straße, was dadurch erklärt werden kann, dass durch die höhere Siedlungsdichte in größeren Gemeinden die Nettoausgaben pro Einwohner sinken.

Mit der Einwohnerzahl steigen jedoch die Ausgaben für den ÖPNV – 45,2 Euro werden dafür in Gemeinden ab 50.000 Einwohnern ausgegeben und 3,6 Euro in Gemeinden mit 501 bis 2.500 Einwohnern –, wobei in dem Fall die Kleinstgemeinden (bis 500 EW) „aus-

scheren“, die laut aktueller Statistik satte 10,4 Euro pro Einwohner einkalkulieren müssen. Das Los der Zentralorte, die mit diesen Angeboten auch die Bürger der Umlandgemeinden „beglücken“, schlägt sich in den Ausgaben für Sport und Kultur nieder, die tendenziell mit der Gemeindegröße steigen.

Förderungen ermöglichen Extra-Wünsche

Bürgermeister Grammanitsch (Marktgemeinde Lasse) zählt die Angebote in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport zu den Nice-to-have-Einrichtungen und hält fest: „Dabei ist zu beachten, dass Finanzierungskosten nicht langfristig den Schuldenstand der Gemeinde belasten.“ Es ist Ziel der fin-digen Gemeindepolitiker von Lasse (2.600 EW), im Bonitätsranking weiter hinaufzuklettern, und darum sind sie streng mit sich und dem Gemeindebudget.

„Unnötige Verschuldungen sollen vermieden werden, die Finanzierung aller Vorhaben soll durch Ausschöpfung aller möglichen Förderungen ermöglicht werden. Nice-to-have-Projekte sollen nach Möglichkeit stark gefördert, eventuell auch mit EU-Mitteln finanziert werden. Das ist zwar viel Arbeit, zahlt sich aber aus“, sagt Bürgermeister Grammanitsch.

Kinderbetreuung ist längst kein Nice-to-have-Thema mehr, sondern eines, das die Köpfe der Kommunalpolitiker immer mehr rauchen lässt. Es scheint aufgrund des größeren Bedarfs und der tendenziell höheren Leistungsstandards logisch, dass die Ausgaben pro Kopf in großen Kommunen größer sind als in kleinen, wobei der Ist-Stand angesichts des breit geforderten Ausbaus der Kinderbetreuungseinrichtungen so wohl nicht bleiben wird.

Die Entwicklung in der fast 9.000 Einwohner zählenden Marktgemeinde Rum zeigt anschaulich, welche Steigerungsraten hier zu bewältigen sind. „Der Ausbau des ganzjährigen und ganztägigen Betreuungsangebotes hat zu einem markanten Kostenanstieg – primär Personalkosten – geführt“, stellt Bürgermeister Kopp fest. In den vergangenen



Information der Landessanitätsdirektion

fünf Jahren sind die Ausgaben der Gemeinde Rum für den Ausbau der Kinderbetreuung um über eine Million Euro gestiegen. Der Personalaufwand beträgt allein in dem Bereich 2,2 Millionen Euro pro Jahr, was angesichts des Gesamthaushaltes in Höhe von 17,25 Millionen Euro einen erklecklichen Anteil bedeutet.

Der Bundesländervergleich zeigt, dass die Nettoausgaben der Länder Tirol und Salzburg in den Bereichen Kinderbetreuung und Schulen zu den höchsten pro Einwohner zählen. Ebenso zählen die „West-Länder“ Tirol, Salzburg und Vorarlberg zu jenen, die in den Bereichen Sport, Kultur, Straße und ÖPNV am meisten Geld pro Kopf ausgeben. „Die höheren Ausgaben in den westlichen Bundesländern sind primär auf die ebenfalls höheren Lebenshaltungskosten zurückzuführen“, stellt Peter Stockhauser, Mitarbeiter

des Tiroler Gemeindeverbandes, dazu fest. „Wir haben im Westen ganz einfach viel höhere Preise und Löhne als im übrigen Österreich, und das schlägt sich dementsprechend auch bei den Gemeindeaufwendungen nieder“, ist auch Peter Jäger, Geschäftsführer des Vorarlberger Gemeindeverbandes, überzeugt.

Ob Ost oder West, groß oder klein, Ballungszentrum oder Randregion – die österreichischen Kommunen müssen extrem diszipliniert sein, um ihre Kernaufgaben finanzieren zu können. Die Daseinsvorsorge ist so etwas wie des Pudels Kern der Gemeinden. Würden diese Aufgaben im Rahmen des TiSA-Abkommens liberalisiert, würde sich das gesamte Gefüge wohl grundlegend verändern. Es bleibt spannend. Auch für hartgesottene Realisten. ■

Wussten Sie ...

- dass alle 9- bis 12-jährigen Kinder die HPV-Impfung gegen Gebärmutterhalskrebs im Gesundheitsamt kostenlos bekommen,
- dass alle Kinder in der 4. Klasse Volksschule die HPV-Impfung gratis bekommen,
- dass die HPV-Impfung für 12 bis 15jährige am Gesundheitsamt nur 50 Euro kostet,
- dass die Impfung gegen Masern-Mumps-Röteln für alle gratis ist,
- dass im Herbst in den Gesundheitsämtern und Gemeinden wieder eine Grippeimpfaktion startet,
- dass Sie am Gesundheitsamt zahlreiche andere Impfungen kostenlos oder kostengünstig bekommen?

Alles über die wichtigsten Impfungen finden Sie auf

www.ktn.gv.at → Themen → Gesundheit

Oder Sie lassen sich am Gesundheitsamt persönlich beraten.

Dr. med. Heimo Wallenko, MAS

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 5 (Kompetenzzentrum Gesundheit,
Unterabteilung Landessanitätsdirektion,
Koordinationsstelle Infektionsschutz)

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt

Telefon 050 536-15071

Fax 050 536-15100

heimo.wallenko@ktn.gv.at

Impfen, aber richtig!

von Dr. med. Heimo Wallenko, MAS

Verordnung der Landesregierung vom 8. April 2014, Zl. 10-AR-1/20-2014, mit der die Kärntner Tierzucht-förderungsverordnung 2009 – KTZF-V geändert wird,

LGBI. Nr. 20/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. April 2014, Zl. 01-PW-2758/2-2014, über die Festsetzung der Aufwertungs-zahlen für die Kalenderjahre 2005 bis 2014,

LGBI. Nr. 21/2014 ■

Gesetz vom 13. März 2014, mit dem das Kärntner Parkraum- und Straßen-aufsichtsgesetz geändert wird,

LGBI. Nr. 22/2014

Durch das vorliegende Gesetz werden die Gemeinden ermächtigt, auch außerhalb von Kurzparkzonen, in besonders gekennzeichneten Zonen, eine Abgabe auf das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge zu erheben.

Die neue Abgabe tritt ergänzend zur bisherigen Ermächtigung gemäß § 15 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen auszu-schreiben. Obwohl es sich um keine „Gebühr“ im finanzverfassungsrechtlichen Sinn handelt, werden diese Abgaben, in Anknüpfung an das Parkgebühren- und Ausgleichsabgabegesetz 1996, als „Kurzparkzonen-“ bzw. „Parkgebühr“ bezeichnet.

Neben der Ermächtigung zur Ausschreibung der Abgabe werden auch der Abgabegenstand, die Höhe der Abgabe und der Abgabenschuldner geregelt. Daneben sind noch Bestimmungen über die Entrichtung der Parkgebühr sowie mögliche Erleichterungen zur Entlastung der Anrainer vorgesehen. ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. April 2014, Zl. 03-ALL-425/3-2014, mit der die näheren Bestimmungen über das Mitarbeiterinnen-gespräch, die Leistungs-bewertung und die Prämienausschüttung bei Gemeindemitarbeiterinnen geregelt werden (Kärntner Gemeinde-Leistungs-bewertungsverordnung – K-GLBV),

LGBI. Nr. 23/2014 ■

Kundmachung des Landes-hauptmannes vom 6. Mai 2014, Zl. 01-VD-VE-111/10-2014, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen über-schreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen,

LGBI. Nr. 24/2014 ■

Verordnung der Landes-regierung vom 8. Mai 2014, Zl. 01-ALLG-29/3-2014, mit der die Referatsein-teilung geändert wird,

LGBI. Nr. 25/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. Mai 2014, Zl. 08-NATP-309/2012(020/2014), mit der die bisherigen Landschaftsschutzgebiete „Pirkdorfer See“ und „Pirker See“ samt Erweiterung zu einem einheitlichen Landschafts-schutzgebiet „Pirkdorfer See“ erklärt werden,

LGBI. Nr. 26/2014 ■

Verordnung des Landes-hauptmannes vom 16. Mai 2014, Zl. 08-SCH-443/9-2014, mit der Bade- und Schwimmverbote um Schifffahrtsanlagen für den Fahrgastverkehr auf Kärntner Seen geregelt werden,

LGBI. Nr. 27/2014 ■

Verordnung des Landes-hauptmannes vom 26. Mai 2014, Zl. 08-SCH-360/2-2014, mit der ein Teil des Wörthersees für die Durch-führung des Schwimm-bewerbes im Rahmen der Veranstaltung „Ironman Austria 2014“ vorbehalten wird,

LGBI. Nr. 28/2014 ■

Verordnung des Landes-hauptmannes von Kärnten vom 30. Mai 2014, Zl. 7-AL-GVG-78-4/10-2014, betreffend Öffnungszeiten in Feldkirchen in Kärnten, St. Veit an der Glan, Spittal an der Drau und Wolfsberg,

LGBI. Nr. 29/2014 ■

Verordnung des Landes-hauptmannes vom 28. Mai 2014, Zl. 08 SCH 55/2 2014, mit der auf der Drau der nördliche Bereich der Völkermarkter Bucht für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten wird,

LGBI. Nr. 30/2014 ■

Kundmachung der Landes-regierung vom 7. April 2014, Zl. 05-K-PERS-36/4-2014, betreffend das Statut des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten (ILV Kärnten),

LGBI. Nr. 31/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. Juni 2014, Zl. 03-SV 60-198/4-2014, mit der die Grenze zwischen der Gemeinde Frauenstein und der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, beide politi-scher Bezirk St. Veit an der Glan, geändert wird,

LGBI. Nr. 32/2014 ■

Gesetz vom 13. März 2014, mit dem das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 33/2014 ■

1. Eine Anpassung des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, war in erster Linie aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erforderlich. Ferner wurden aufgrund von Änderungswünschen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auch Anpassungen an das Glücksspielgesetz – GSpG vorgenommen.

2. In Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfolgten insbesondere folgende Änderungen des K-SGAG:

- eine Berücksichtigung der auf Grundlage des K-SGAG erlassenen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes (oder gegebenenfalls auch des Verwaltungsgerichtshofes);
- die terminologische Unterscheidung zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- ein Ersatz der Begriffe „Bewilligungsbescheid“, „Standortbewilligungsbescheid“, „Bestellungsbescheid“ oder „Abberufungsbescheid“ durch den „Rechtsformneutralen“ Begriff der „Bewilligung“;
- eine adaptierte Umschreibung des örtlichen Wirkungsbereiches der Landespolizeidirektionen („Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee“ und „Gebiet der Stadt Villach“);
- der Entfall der (ohnehin bis 31. Dezember 2013 befristeten) Berufungsmöglichkeit an den UVS, da seit 1. Januar 2014 von Verfassung wegen eine Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht besteht.

3. In Anpassung an das Glücksspielgesetz – GSpG wurden nachstehende Adaptierungen vorgenommen:

- eine – analog zu § 15 Abs. 5 GSpG erfolgende – Einführung einer Verpflich-

tung des Bewilligungsinhabers bei nachträglichem Wegfall der Ausspielbewilligung die Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten bis zu einer von der Behörde (mit längstens mit einem Jahr) festzusetzenden Frist weiter durchzuführen;

- die Einführung einer Berechtigung (im Unterschied zu der in § 21 Abs. 11 GSpG vorgesehenen Verpflichtung) zur weiteren Durchführung von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten bis zu einer von der Behörde (mit längstens einem Jahr) festzusetzenden Frist, wenn über fristgerecht eingebrachte Anträge nicht vor Ablauf der Bewilligungsdauer entschieden wird;

- eine Erweiterung der Ausnahmen von der Verpflichtung zur Wahrung des Spielgeheimnisses;

- eine Verpflichtung zur nachweislichen Vernichtung eingezogener Spielautomaten binnen eines Jahres durch die Behörde;

- die Angleichung der höchstzulässigen Strafdrohung an § 52 Abs. 1 Z 4 GSpG.

4. Des Weiteren wurde eine verpflichtende Information des Bundesministers für Finanzen über die Bestellung sowie die Abberufung von Landes-Aufsichtorganen in Angelegenheiten des K-SGAG eingeführt.

Die mit LGBl. Nr. 33/2014 bewirkten Änderungen des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes sind im Wesentlichen mit 25. Juni 2014 in Kraft getreten. Ausgenommen hiervon ist der Entfall jener Bestimmung, welche eine Berufungsmöglichkeit gegen Bescheide der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorsah, sowie der Entfall der Anordnung, dass das AVG als die für die Erlassung von Bescheiden anzuwendende Verfahrensordnung gilt; Letzteres war im Hinblick auf auf Art. I Abs. 2 EGVG idF BGBl. I Nr. 33/2013 nicht mehr erforderlich. Diese beiden Bestimmungen sind rückwirkend bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft getreten. ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Juli 2014, Zl. 04-ALL-966/33-2014, betreffend die Förderung der Deckung außerordentlicher Belastungen und die Gewährung des Heizzuschusses (Kärntner Heizzuschuss- und Schulstartgeldverordnung 2014),

LGBl. Nr. 34/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Juli 2014, Zl. 08-NATP-63/2010 (045/2014), über vollkommen und teilweise geschützte Pilze (Pilzverordnung),

LGBl. Nr. 35/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Juli 2014, Zl. 01-ALLG-3881/2-2014, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 und dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Betragsanpassungs-VO),

LGBl. Nr. 36/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Juli 2014, Zl. 03-ALL-929/7-2014, mit der die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände geregelt werden (Kärntner Gemeinde-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – K-GAPV),

LGBl. Nr. 37/2014 ■

Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2014, Zl. 06-ET2-44/8-2014, mit der die Sprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Fachberufsschulen in Kärnten neu festgesetzt werden,

LGBl. Nr. 38/2014 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Juli 2014, Zl. 05-KGES-3/1-2014, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird,

LGBl. Nr. 39/2014 ■

Terminvorschau

EU- und Sprachen

Das EU-Rechtssystem **19. September 2014**

Grundausbildung

Grundausbildung für Landesbedienstete 2014/15

Start am 22. September 2014

Grundausbildung für Gemeindebedienstete –

Prüfungsvorbereitungskurs **Start am 29. September 2014**

Prüfungstermine für die Dienstprüfung der Bediensteten der
Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

Schriftliche Prüfung **7. November 2014**

Mündliche Prüfungen **20. und 21. November 2014**

Zulassung zur Prüfung **Ansuchen bis spätestens 17. Oktober 2014**

Ausbildungslehrgang für Bausachbearbeiter/innen und

Bauamtsleiter/innen 2014 **Start am 18. September 2014**

Bauhofleiter/innen-Lehrgang 2014/15 **Start am 19. November 2014**

Kommunikation & Team

Managementtraining für Führungskräfte – Follow Up

25. bis 26. September 2014

Verwaltung und Verfahren

Kärntner Naturschutztag **22. September 2014**

6. Tag der Arbeitssicherheit **25. September 2014**

Bezirksgewerbereferententagung **7. Oktober 2014**

Zivilschutz im Internet **16. Oktober 2014**

Forstwesen: Waldpädagogik für Forstleute „Modul B + C“

20. bis 23. Oktober 2014

Forstwesen: „Mischwaldbewirtschaftung in der Praxis“

22. bis 23. Oktober 2014

Wasserrechtstag 2014 **23. Oktober 2014**

Rechnungswesen & Finanzmanagement

EBC*L Vorbereitungslehrgang Stufe B **Start am 2. Oktober 2014**

Finanzverwalter-Lehrgang 2014/15 **Start am 16. Oktober 2014**

Kommunales Management

Kommunale Förderprojekte **11. September 2014**

Aktuelle Fragen zur K-AGO **18. September 2014**

Mietrecht **22. September 2014**

Raum- und Grundstücksordnung **Start am 8. Oktober 2014**

Neuerungen im AVG **8. Oktober 2014**

Kommunale Wirkungssteuerung – Von der Planung zur
Umsetzung **13. Oktober 2014**

Infotag Trinkwasser 2014 **13. Oktober 2014**

Ausbildungslehrgang für Alt- und Problemstoffsammler

16. bis 17. Oktober 2014

IKS in der Gemeindepraxis – Was bedeutet das für Sie?

20. Oktober 2014

Kommunale Straßen – rechtliche und finanzielle Aspekte

23. Oktober 2014

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at

„Landschaft des Wissens“ – Wage zu denken! Gesellschaftliche Veränderungen verstehen und gestalten

8. bis 10. Oktober 2014 im Veranstaltungs- und Seminarzentrum „Weißensee-Haus“, 9762 Weißensee.

Der Universitäts.club/Kärnten gewährt Gemeindebediensteten einen Nachlass von 15 % der Teilnahmegebühr.

50 % der Teilnahmegebühren von Gemeindebediensteten werden seitens des Gemeindeferates übernommen.

Das Veranstaltungsprogramm ist unter <https://uniclub.aau.at/ldw-2014/> abrufbar.

LAND  KÄRNTEN

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Druck: Carinthian Druckbeteiligungs-GmbH; Layout: Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee